

AUSSTELLERREGLEMENT

A. Zweck der Ausstellung

1. Zweck der LYSSPO ist die Förderung der Industrie, des Handels und des Gewerbes im Wirtschaftsgebiet von Lyss und dem ganzen Seeland.

B. Zeit und Ort

2. Die Ausstellung dauert vier Tage in und um die Seelandhalle Lyss und ist an folgenden Zeiten geöffnet:

Donnerstag:	16.00 bis 20.00 Uhr
Freitag:	16.00 bis 21.00 Uhr
Samstag	10.00 bis 21.00 Uhr
Sonntag:	10.00 bis 17.00 Uhr

C. Zulassungsbedingungen

3. Aussteller: Teilnahmberechtigt sind grundsätzlich alle Personen, Firmen, Verbände und Institutionen aus Lyss und dem ganzen Seeland. Bei Platzbedarf können auch auswärtige Aussteller ihre Produkte und Dienstleistungen präsentieren.
4. Produkte & Dienstleistungen: Zur Ausstellung werden alle dem Zwecke der LYSSPO entsprechenden und als ausstellungswürdig befundenen Produkte und Dienstleistungen zugelassen.
5. Die Messeleitung beschliesst endgültig über die Zulassung der Aussteller sowie der Produkte. Sie ist nicht verpflichtet, ihre Beschlüsse zu begründen.

D. Aufbau, Standausstattung, Standmiete

6. Alle Stände und Ausstellungsplätze werden durch die Messeleitung mit Nummernschildern versehen. Die Firmenanschriften sind bei Ausstellern mit FairConcept- oder Modulstand-Stand inbegriffen.
7. Firmen mit eigenem Stand werden nicht vom OK beschriftet. Sämtliche Reklame-Anschriften sind im Standinnern zu montieren.
7. Der Stromverbrauch ist bei entsprechender Anschlussbestellung im m² Preis inbegriffen.
8. Die vertraglich vereinbarte Standmiete muss 30 Tage nach Rechnungsstellung spätestens vor Messebeginn bezahlt sein. Standplätze, deren Miete nicht fristgerecht bezahlt ist, werden nach Möglichkeit weitervermietet. Schadenersatz-Ansprüche bleiben jedoch vorbehalten. Der erste Rechnungslauf wird jeweils spätestens am 1. Februar erfolgen.

E. Verkauf, Bestellaufnahme, Degustationen, Sonderaktionen

9. Der Direktverkauf und die Bestellaufnahme steht sämtlichen Ausstellern aufgrund der durch die LYSSPO GmbH bei der Gemeindebehörde eingeholten generellen Bewilligung frei.

Weitergehende Bewilligungen für Sonderaktionen (Ausverkaufsverordnung), Degustationen (Gastgewerbe-Gesetz), etc., sind ausschliesslich Sache des Ausstellers. Aussteller, die in Lyss weder Wohn- noch Geschäftssitz haben, sind dafür verantwortlich, dass am Stand eine Person über die beim Regierungstatthalteramt einzuholende rote Handelsreisendenkarte verfügt.

Das Verteilen von Produkten (z.B. Plastiksäcken) ist nur beim Haupteingang der Messe gestattet. Die Messeleitung bestimmt die genauen Standorte. Maximal zwei Anbieter pro Tag sind zugelassen. Kosten: Do/Fr CHF 500.— pro Anbieter & Tag; Sa/So CHF 1'000.— pro Anbieter & Tag.

F. Haftung und Versicherung

10. Haftung: Jeder Aussteller haftet für alle Schäden, die er selbst oder von ihm beauftragte Dritte (z.B. Personal) an anderen Ständen, am Eigentum der LYSSPO GmbH oder an Gut und Leben anderer verursacht. Insbesondere ist es verboten, Löcher in den Boden der Ausstellungshalle zu bohren.

Die LYSSPO GmbH übernimmt die Haftung als Besitzerin der Standeinrichtungen. Ihre Haftung erstreckt sich nicht auf Gegenstände, die ausgestellt, eingelagert, anvertraut oder geliehen sind. Die LYSSPO GmbH ist auch nicht haftbar für Schäden, welche diesen Gegenständen durch Dritte oder höhere Gewalt zugefügt werden.

11. Versicherungen gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Haftpflicht: Jeder Aussteller ist verpflichtet, sich gegen diese Risiken selbst zu versichern.

G. Untervermietung

12. Die Untervermietung oder Weitervermietung der Standplätze ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung zulässig. Die Erlaubnis kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

H. Rücktritt

13. Ein Rücktritt von einem zugeteilten Stand ist nur möglich, wenn er rechtzeitig an einen anderen geeigneten Aussteller vermietet werden kann. Der zurücktretende Aussteller hat in diesem Fall eine Abfindungssumme von Fr. 600.-- als Unkostenbeteiligung zu entrichten.

I. Konventionalstrafe

14. Aussteller, deren Stände bis zum offiziellen Eröffnungszeitpunkt nicht fertig eingerichtet sind sowie Aussteller, die am letzten Ausstellungstag vor 17.00h ihren Stand zu räumen resp. abbauen beginnen, müssen eine Busse von CHF 1'000.— bezahlen.

J. Gerichtsstand

15. Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten gilt Lyss.

K. Schlussbestimmungen

16. Sollten politische oder wirtschaftliche Umstände oder höhere Gewalt die Durchführung der Ausstellung verhindern, haben die Aussteller keinen Anspruch auf Rückerstattung oder Entschädigung. Die einbezahlten Standmieten werden in einem solchen Falle zur Deckung der bereits aufgelaufenen Gesamtkosten verwendet. Ein allfälliger Überschuss wird zurückbezahlt.